



Heiraten in der Schweiz

Allgemeine Informationen

- Um in der Schweiz heiraten zu können, muss die antragstellende Person in der Türkei wohnhaft sein und persönlich beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul ein Gesuch um Ehevorbereitung in der Schweiz stellen.
- Die Dokumente für die Heirat in der Schweiz müssen von der antragstellenden Person vorbereitet und am Schalter persönlich abgegeben werden.
- Die in der Schweiz lebende Person muss nicht anwesend sein.
- Der Hochzeitstermin wird beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz vereinbart.
- Die Schweiz akzeptiert keine Heirat von Minderjährigen.
- Es muss mit einer Bearbeitungsfrist von ungefähr 8-10 Wochen gerechnet werden.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Originaldokumente akzeptiert. Diese müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt und mit Stempel und Unterschrift versehen sein.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Anträge von nicht türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Vorgängig ist das Schweizerische Generalkonsulat zu kontaktieren: istanbul@eda.admin.ch

Bei Vorsprache am Schalter

Bei der Vorsprache müssen folgende Formulare ausgefüllt werden;

- Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (M.34)
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (F.35)
- Diese Formulare werden am Schalter ausgehändigt.

Termin

- Ohne Terminvereinbarung werden keine Gesuche angenommen.
- Terminvereinbarung via E-Mail: istanbul@eda.admin.ch.
- Es muss mit einer Wartezeit von mehreren Wochen gerechnet werden, deswegen wird empfohlen den Termin frühzeitig zu beantragen.

Gebühren

- Die Gebühr ist in türkischer Lira am Schalter zu bezahlen.
- Es wird ein Kostenvorschuss von CHF 305.- einkassiert. Je nach Situation können zusätzlich Gebühren verlangt werden.
- Die Gebühr wird am Schalter gemäss aktuellem Kurs in türkische Lira umgerechnet.
- Für die Zahlung wird nur Bargeld akzeptiert.

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorlegen müssen

Unvollständige Gesuche werden nicht entgegengenommen.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

Internationale Geburtsurkunde Form A

- Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Personen, welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei der zuständigen Schweizer Vertretung des Geburtslandes für mehr Informationen

Detaillierter Personenregisterauszug

- Original, aktuelles Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.

Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Wohnsitzbestätigung

- Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)

Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum

- Original oder eine gerichtlich beglaubigte Originalkopie (unterschrieben und versehen mit dem Original des Gerichtstempels)
- Beglaubigt mit einer Apostille.

Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen

- Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate

Gültiger Reisepass

- Kopie auf A4 Blatt

Dokumente von der in der Schweiz wohnhaften Person

- Kopie Wohnsitzbestätigung
- Kopie Personenstandsausweis (nur wenn schon vorhanden)
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
- Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt

Kopien

- Wichtig! Von jedem Dokument muss eine gute leserliche Kopie in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.

Namensführung nach der Heirat

Erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz betreffend der Namensführung nach der Heirat.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

Familiennachzug – Visa D

- Falls eine Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss nach der Heirat ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail istanbul.visa@eda.admin kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.

Nach der Heirat in der Schweiz müssen folgende Punkte beachtet werden

- Türkische Staatsangehörige, welche in der Schweiz heiraten, sind verpflichtet, nach der Eheschliessung innerhalb von 30 Tagen die Ehe bei der türkischen Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in der Schweiz registrieren zu lassen.
- Informationen über die erforderlichen Dokumente sind bei der zuständigen türkischen Vertretung einzuholen.